

Schach-Bezirksverband München e.V.
im Bayerischen Schachbund
- Schiedsstelle –

In der Streitsache
SC Ismaning
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Wolfgang Meier

- Einspruchsführer –

gegen

Bezirksspielleiter Jean Bausch

- Einspruchsgegner -

wegen

Spielereinsatz in der Münchner Mannschaftsmeisterschaft 2013

erlässt die Schiedsstelle des Schach-Bezirksverbands München
durch den Vorsitzenden Simmon und die Beisitzer Rüter und Jäger

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 13. März 2013

am 14. März 2013

folgende

Entscheidung

- I. Es wird festgestellt, dass der Spieler *** bei der Mannschaftsmeisterschaft der Saison 2013 für den SC Ismaning spielberechtigt ist.
- II. Der Schachbezirksverband München trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Die entrichtete Gebühr ist dem Einspruchsführer zu erstatten.

Gründe

I.

Der Spieler *** war im vergangenen Jahr aktives Mitglied im SC Roter Turm Altstadt und passives Mitglied im SC Ismaning. Am 23. Dezember 2012 meldete der SC Roter Turm Altstadt den Spieler unter Erklärung der Freigabe ab. Er ist seitdem nur noch Mitglied im SC Ismaning.

Der Spieler nahm in der ersten Runde an der Münchner Mannschaftsmeisterschaft für den SC Ismaning teil und gewann seine Partie.

Der Spielleiter teilte daraufhin dem SC Ismaning mit, der Spieler habe keine Spielberechtigung, da er laut Ligamanager nicht für den SC Ismaning als aktiv gemeldet sei. Mit E-Mail vom 2. März 2013 an den Einspruchsführer lehnte der 1. Spielleiter es ab, für den Spieler *** eine Spielberechtigung zu erteilen, weil er für den SC Ismaning als passiv gemeldet sei. Die gespielte Partie werde als kampflos gewonnen für den Gegner des Spielers H. gewertet.

Mit E-Mail vom 8. März 2013 legte der Vorsitzende des SC Ismaning Einspruch gegen die Entscheidung der Spielleitung ein und beantragte (sinngemäß),

festzustellen, dass der Spieler *** bei der Münchner Mannschaftsmeisterschaft 2013 für den SC Ismaning spielberechtigt ist.

Da der Spieler ab dem 23. Dezember 2012 nur noch Mitglied im SC Ismaning gewesen sei, sei er vom Referenten für Mitgliederverwaltung auf aktiv zu setzen. Es habe sich nicht um einen Neuzugang des Spielers gehandelt. Eine Meldung an den Referenten für Mitgliederverwaltung sei nicht erforderlich gewesen.

Der Spielleiter trat dem Einspruch entgegen.

Er nahm Bezug auf die Korrespondenz mit dem SC Ismaning und führte noch aus, entscheidend sei, ob jemand als aktiver Spieler von einem Verein gemeldet ist. Der Übergang von passiv zu aktiv sei nicht automatisch, da es auch Spieler gebe, die zwar ihrem alten Verein als passives Mitglied die Treue hielten, aber bei keinem Verein als aktives Mitglied gemeldet seien. Auch gebe es Spieler, die in mehreren Vereinen passive Mitglieder seien. Es frage sich, ob sie durch Beendigung ihrer aktiven Mitgliedschaft in einem Verein dann für mehrere Vereine spielberechtigt seien. Ein Vereinswechsel finde dann statt, wenn jemand für einen anderen Verein als für den bisherigen Verbandsturniere bestreiten wolle.

Der Referent für Mitgliederverwaltung des Schachbezirks München gab in der von der Schiedsstelle erbetenen Stellungnahme an, eine Abmeldung bei einem Verein könne keine automatische Status-Änderung in einem anderen Verein auslösen, auch wenn das die einzige verbleibende Mitgliedschaft wäre. Sonst käme es zu einer „Kollision“, wenn der Spieler später von einem anderen Verein „aktiv“ gemeldet werde. Er habe keine Information gehabt, dass der Spieler *** „aktiv“ für Ismaning spielen sollte. Ein automatisches Aktiv-Setzen sei nicht zulässig.

Am 13. März 2013 fand eine mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Einspruchsführers und des 1. und 2. Spielleiters statt.

II.

Der Einspruch ist zulässig; er wurde form- und fristgerecht erhoben (§ 22 Abs. 2 der Satzung, § 8 der Turnierordnung beide in der Fassung vom 25. Februar 2012). Die Einspruchsgebühr wurde am 8. März 2013 entrichtet.

Der Einspruch hat Erfolg, weil der Spieler *** in der Saison 2013 für den SC Ismaning spielberechtigt ist.

Maßgebend für die Beurteilung der Rechtslage ist die Ausschreibung für die Münchner Mannschaftsmeisterschaft 2013 mit der Regelung, dass nur solche Spieler spielberechtigt sind, die in der DSB-Mitgliederliste per 15.01.2013 als aktive Spieler für den Verein geführt sind. Ob diese Voraussetzung hier vorliegt, bleibt offen, da die Schiedsstelle keine Informationen hat, ob und wo die Liste einzusehen ist. Da die Ausschreibung Rechtsqualität hat, müssen bei ihrer Auslegung und Anwendung rechtsstaatliche Mindestanforderungen beachtet werden. Der Ligamanager, der von der Spielleitung als maßgebliche Entscheidungsgrundlage herangezogen wurde, kann der DSB-Mitgliederliste rechtlich nicht gleichgesetzt werden - selbst wenn beide Listen dieselbe Informationsquelle haben - , weil der Ligamanager ein privat erstelltes und verwaltetes Programm ist, an dessen Programmierung der BSB oder der Schachbezirk München nicht beteiligt sind.

Dem braucht hier jedoch auch nicht weiter nachgegangen zu werden, da es darauf allein nicht entscheidungserheblich ankommt. Die DSB-Mitgliederliste stellt keine Spielgenehmigung dar, sondern setzt eine Spielberechtigung voraus. Wenn die DSB-Mitgliederliste die Spielberechtigung eines Spielers nicht zutreffend wiedergibt, ist sie unrichtig. Die Ausschreibung kann bei richtigem Verständnis nicht an eine Liste anknüpfen, die unrichtig ist. Eine andere Auslegung der Ausschreibung verbietet sich, weil sonst Rechte des Spielers verletzt werden könnten.

Es kommt also darauf an, ob aus materiellen Gründen für den Spieler *** eine Spielberechtigung besteht. Das ist zu bejahen und ergibt sich aus den folgenden Überlegungen:

Mit dem Eintritt in einen Verein und die Meldung beim Referenten für Mitgliederverwaltung erwirbt der Spieler das Recht zur Teilnahme an den Turnieren des Bezirksverbandes (§ 2 Abs. 2 der Turnierordnung in Verbindung mit der Mitgliederverwaltungsordnung des BSB). Die Spielberechtigung folgt also unmittelbar aus der dem Referenten für Mitgliederverwaltung gemeldeten Vereinsmitgliedschaft. Eine Spielgenehmigung wird nicht zusätzlich beantragt oder erteilt (vgl. dazu § 3 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Satz 2 der Mitgliederverwaltungsordnung des BSB). Die Mitgliederverwaltungsordnung, die eine Spielgenehmigung vorsieht (§ 3 Abs. 3), muss insoweit als überholt betrachtet werden. Im Schachbezirk München ist ein gesonderter Spielgenehmigungsantrag in langjähriger Übung jedenfalls nicht erforderlich.

Da ein Spieler in einer Saison nur für einen Verein spielen darf (das ergibt sich indirekt aus den Regelungen über die Freigabeerklärung, § 10 der Mitgliederverwaltungsordnung, ist aber jedenfalls unangefochten langjährige Praxis. S. dazu auch A-4.5 und A-4.6 der Spielerpassordnung des DSB), muss er allerdings zu dem maßgebenden Stichtag eine Erklärung abgegeben haben, für welchen Verein er spielen will. Er wird dann für diesen Verein (z.B. im Ligamanager) als aktiv geführt, in dem anderen als passiv.

Im vorliegende Fall war zum maßgeblichen Stichtag (31. Dezember 2012) keine Doppelmitgliedschaft des Spielers *** mehr gegeben. Deshalb erübrigte sich eine Erklärung über die Spielberechtigung für den SC Ismaning. Der Spieler war kraft Mitgliedschaft im SC Ismaning spielberechtigt. Die gegenteilige Ansicht der Spielleitung und des Referenten für Mitgliederverwaltung wird von der Schiedsstelle nicht geteilt. Sie findet keine Stütze in der

Ausschreibung oder sonst im Regelwerk des Bezirksverbandes. Es kann auch nicht zu den beispielhaft dargestellten Problemen kommen, da im Falle einer erneuten Doppelmitgliedschaft eine Erklärung (für die neue Saison) beigebracht werden muss. Die Möglichkeit, dass ein Spieler für den einzigen Verein, dem er angehört, passiv gemeldet sein will, wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf.

Da ein Vereinswechsel oder ein Neuzugang nicht stattgefunden hat, musste dem Referenten für Mitgliederverwaltung keine Meldung gemacht werden, um die Spielberechtigung für den Spieler H. zu erwirken. Dem steht auch § 3 Abs. 1 der Mitgliederverwaltungsordnung nicht entgegen. Ob alle aufgeführten Daten nach dem geltenden Datenschutzrecht überhaupt gemeldet werden dürfen (z.B. Telefon), ist zweifelhaft, kann aber dahingestellt bleiben. § 3 Abs. 1 der Mitgliederverwaltungsordnung verlangt zwar die Angabe des Status (aktiv oder passiv), er sagt aber nichts über die Folgen aus, wenn der Status nicht angegeben wird. Im „Merkblatt zu Mitgliedererfassung/ Spielberechtigungen“ des Referenten für Mitgliederverwaltung vom Dezember 2011 wird darauf hingewiesen, dass ohne Statusangabe der Status „aktiv“ angenommen wird. Die Statusangabe erweist sich damit auch nach (zutreffender) Ansicht des Referenten für Mitgliederverwaltung nicht als zwingende Voraussetzung für eine Spielberechtigung. Sie ist lediglich nützlich und wünschenswert für die Bedürfnisse der Praxis. (Im Übrigen werden in dem Merkblatt die in § 3 Abs. 1 der Mitgliederverwaltungsordnung anzugebenden Daten nicht vollzählig aufgeführt. Damit wird erkennbar zum Ausdruck gebracht, dass die Mitgliederverwaltungsordnung den Bedürfnissen der Praxis und den Erfordernissen des Datenschutzes nicht (mehr) vollständig entspricht.)

§ 4 der Mitgliederverwaltungsordnung regelt das Verfahren bei eingetretener Änderung der Daten eines Spielers. Ein Antrag des Vereins zur Änderung der Spielerdaten ist nicht erforderlich (aber natürlich sinnvoll), da die Änderung auch von Amts wegen vorgenommen werden kann. Das gilt auch für den Status „aktiv“ und „passiv“. Das lässt sogar den Schluss zu, dass der Referent für Mitgliederverwaltung den Spieler *** ihn in seiner Liste nach dem 23. Dezember 2012 von sich aus hätte aktiv stellen dürfen.

Da es auf ein Verschulden bei der ohne Erklärung oder Antrag eintretenden Spielberechtigung des Spielers H. für den SC Ismaning nicht ankommt, spielt es keine Rolle, dass sich die alleinige Mitgliedschaft des Spielers *** im SC Ismaning aus der vom Referenten für Mitgliederverwaltung geführten Liste, jedenfalls aus dem Ligamanager für alle Beteiligten hätte erkennen lassen.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 8 Abs. 2 Satz 2 der Turnierordnung. Dem Einspruchsführer ist die Gebühr zu erstatten, da er obsiegt hat.

Gegen die Entscheidung kann nach § 34 Abs. 1 a der Satzung des Bayerischen Schachbundes, § 3 1. I) der Rechts- und Verfahrensordnung des Bayerischen Schachbundes, § 22 b Abs. 3 der Satzung des Schach-Bezirksverbandes München, Beschwerde eingelegt werden.

Simmon

Rüther

Jäger